



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An den Stadtratsvorsitzenden
der Stadt Halle (Saale)
Herrn Lange

und

die Stadträtinnen und Stadträte
des Stadtrates der Stadt Halle (Saale)

12. April 2018

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates zur Änderung der Stadtratsgeschäftsordnung
Vorlagen-Nr.: VI/2017/02781
hier: Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 03. April 2018**

Sehr geehrter Herr Stadtratsvorsitzender,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit informiere ich Sie darüber, dass das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt meinem Widerspruch stattgegeben und den Beschluss des Stadtrates vom 22. November 2017 zur Änderung der Stadtratsgeschäftsordnung, Vorlagen-Nr.: VI/2017/02781, beanstandet hat. Die Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes vom 03. April 2018 füge ich in der Anlage bei.

Der vom Stadtrat in seiner Sitzung vom 22. November 2017 gefasste und in der Sitzung vom 20. Dezember 2017 bestätigte Beschluss war rechtswidrig und wurde beanstandet. Die Beanstandung hat die Wirkung, dass ich den Beschluss nicht vollziehen darf. Da keinerlei Maßnahmen zur Aufhebung oder Rückgängigmachung erforderlich sind, bedarf es keiner weiteren Beschlussfassung des Stadtrates.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Anlage
Beanstandungsverfügung des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 03. April 2018



IHRE BEHÖRDENUMMER

Fachbereich Recht (30)					
1	2	3	4	5	6
z.Erl.	Eing. 11. April 2018				7
Eilt.	4512				8
z.A.	Weiterleitung an:				9
Az.	R	10			

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

Gegen Empfangsbekanntnis

Stadt Halle (Saale)
Der Oberbürgermeister
Marktplatz 1
06108 Halle (Saale)

02.05.18
05.05.18
w/ke

18420

Stadt Halle (Saale)
Büro des Oberbürgermeisters

Weitergabe an: OB
 CB I CB II CB III CB IV

FB Recht zur Wi. h. am
05. April 2018
Beurteilung

mit der Bitte um:
 eigenständige Bearbeitung
 Stellungnahme bis
 Antwortentwurf zur Unterschrift bis
 Teilnahmeprüfung
 und Information an Veranstalter bis



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Kommunalrecht,
Kommunale Wirtschaft
und Finanzen

Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2017 zur Änderung des § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der Prüfung des Beschlusses des Stadtrates der Stadt Halle (Saale) vom 22.11.2017 ergeht folgende

Beanstandungsverfügung:

- Der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 22.11.2017 gefasste Beschluss wird beanstandet.
- Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

Begründung:

I.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 22.11.2017 einen Beschluss zur Änderung des § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) gefasst. Danach sollen Berichterstattungen und Präsentationen der Stadtverwaltung zu allen Tagesordnungspunkten im öffentlichen und nicht öffentlichem Teil in der Regel als schriftliche Informationsvorlagen spätestens vor der Feststellung der Tagesordnung einer Sitzung vorgelegt und im elektronischen Ratsinformationssystem eingestellt werden.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**

#moderndenken

Halle (Saale), 23. Apr. 2018

Ihr Zeichen: 22.12.2017

Mein Zeichen:
206.1.2-10111 hal-19

Bearbeitet von:
Frau Zängler

Bettina.Zaengler@
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-1357

Fax: (0345) 514-1414

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN
DE21 8100 0000 0081 0015 00

Der Beschluss wurde mit Stimmenmehrheit gefasst.

Dagegen richtet sich der Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 04.12.2017.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 aufgrund des Widerspruchs des Oberbürgermeisters erneut über die Angelegenheit verhandelt und ist mehrheitlich bei seinem Beschluss vom 22.11.2017 verblieben.

Gegen diesen Beschluss hat der Oberbürgermeister am 22.12.2017 erneut Widerspruch eingelegt und diesen gem. § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA dem Landesverwaltungsamt zur Entscheidung vorgelegt. In der Begründung führt der Oberbürgermeister aus, dass er gemäß § 65 Abs. 2 KVG LSA den Stadtrat über alle wichtigen die Kommune und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten habe. Dieser Verpflichtung komme er regelmäßig mit dem Bericht des Oberbürgermeisters in der Stadtratssitzung, schriftlichen Informationsvorlagen oder Mitteilungen nach. Die Art und Weise, wie er dieser gesetzlichen Unterrichtungspflicht nachkomme, d.h. ob schriftlich oder mündlich, obliege seiner Entscheidung. Demzufolge könne dem Oberbürgermeister nicht durch Regelung in der Geschäftsordnung auferlegt werden, seiner gesetzlichen Unterrichtungspflicht gegenüber dem Stadtrat mittels schriftlicher Informationsvorlage spätestens vor Feststellung der Tagesordnung nachzukommen. Da die Änderung ausdrücklich „Berichterstattungen und Präsentationen“ und damit auch den Bericht des Oberbürgermeisters – umfasst, solle vorgeschrieben werden, diesen Bericht in Erfüllung seiner Unterrichtungspflicht nach § 65 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA in Form schriftlicher Informationsvorlagen spätestens vor Feststellung der Tagesordnung abzugeben. Somit beinhalte der Beschluss einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters.

Mit Verfügung vom 12.03.2018 wurde der Stadt Halle (Saale) unter Fristsetzung zum 29.03.2018 unter Beifügung der beabsichtigten Entscheidung Gelegenheit gegeben, sich zu den entscheidungserheblichen Tatsachen gem. § 28 Abs. 1 VwVfG LSA zu äußern. Von dem Anhörungsrecht wurde kein Gebrauch gemacht.

II.

Der form- und fristgemäß eingelegte Widerspruch des Oberbürgermeisters vom 22.12.2018 ist zulässig und begründet.

Das Landesverwaltungsamt ist gemäß § 144 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA die für die Stadt Halle (Saale) zuständige Kommunalaufsichtsbehörde.

Gemäß § 65 Abs. 3 Satz 1 KVG LSA muss der Hauptverwaltungsbeamte Beschlüssen der Vertretung widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass diese gesetzeswidrig sind. Der Widerspruch muss binnen zwei Wochen schriftlich eingelegt und begründet werden und hat aufschiebende Wirkung. Verbleibt die Vertretung bei erneuter Verhandlung bei diesem Beschluss und ist nach Ansicht des Hauptverwaltungsbeamten auch der neue Beschluss gesetzeswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde einholen.

Vorliegend hat der Oberbürgermeister der Stadt Halle (Saale) dem Beschluss des Stadtrates vom 22.11.2017 widersprochen. In seiner Begründung führt er aus, dass dieser Beschluss rechtswidrig sei, da er gegen § 65 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA verstoße.

Gemäß § 59 KVG LSA gibt sich die Vertretung mit der Mehrheit ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes eine Geschäftsordnung zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten.

Innere Angelegenheiten sind alle Angelegenheiten der Vertretung, die sich mit dem Geschäftsablauf, den dazu gehörenden Verfahrensfragen und der Selbstorganisation beschäftigen.

Die damit der Vertretung gewährte Geschäftsordnungsautonomie ermächtigt diese zwar, innerhalb des durch Wesen und Aufgabenstellung der demokratisch gebildeten Vertretungskörperschaft begrenzten Bereichs seine inneren Angelegenheiten in eigener Verantwortung und nach seinem eigenen Sachverstand zu ordnen. Diese Autonomie ist jedoch nur in dem durch das KVG LSA vorgegebenen Rahmen verliehen.

Durch die Geschäftsordnung können daher nur insoweit die inneren Angelegenheiten der Vertretung geregelt werden, als sie nicht bereits abschließend gesetzlich geregelt sind (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13.09.1995, Az.: 15 B 2233/95).

Ausgehend von der Formulierung: „Berichterstattungen und Präsentationen der Stadtverwaltung zu allen Tagesordnungspunkten....“ ist die Regelung unverständlich, denn gemäß § 53 Abs. 4 Satz 3 KVG LSA sind der Einladung – neben den Verhandlungsgegenständen – alle die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen grundsätzlich beizufügen. Von der Übersendung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner dem entgegenstehen (§ 53 Abs. 4 Satz 4 KVG LSA). Insofern bedarf es einer solchen Regelung nicht.

Vorliegend wird davon ausgegangen, dass die beschlossene Änderung der Geschäftsordnung konkret auf den Bericht des Oberbürgermeisters abzielt.

Gemäß § 65 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA hat der Hauptverwaltungsbeamte die Vertretung über alle wichtigen die Kommune und ihre Verwaltung betreffenden Angelegenheiten zu unterrichten. Die Art und Weise ist nicht geregelt. Die Entscheidung, wie er dieser gesetzlichen Unterrichtungspflicht nachkommt, spricht schriftlich oder mündlich, obliegt ihm in seiner Funktion als Oberbürgermeister. Eine Festlegung zur Art und Weise der Ausführung des Unterrichtsrechts stellt einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters dar.

Die beschlossene, geplante Änderung der Geschäftsordnung, Berichterstattungen und Präsentationen vor der Feststellung der Tagesordnung vorzulegen und im elektronischen Ratsinformationssystem einzustellen, kann auch als Arbeitsauftrag an die Stadtverwaltung gewertet werden und wäre auch in dieser Hinsicht rechtswidrig, denn gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA ist der Hauptverwaltungsbeamte für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Die Erteilung von Arbeitsaufträgen welcher Art auch immer ist der Regelung in der Geschäftsordnung nicht zugänglich.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Widerspruch des Oberbürgermeisters der Stadt Halle (Saale) begründet ist.

Gemäß § 146 Abs. 1 KVG LSA kann die Kommunalaufsichtsbehörde Beschlüsse und Anordnungen der Kommune, die das Gesetz verletzen, beanstanden.

Die Beanstandung ist verhältnismäßig. Sie ist geeignet und erforderlich, da mit ihr der Rechtschein beseitigt wird, der vom Stadtrat der Stadt Halle (Saale) gefasste Beschluss, zur Änderung des § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Stadt Halle (Saale) sei rechtmäßig und begegne keinen rechtlichen Bedenken. Ein milderer Mittel, das geeignet ist, die Voraussetzungen für die Herstellung rechtmäßiger Zustände zu schaffen, steht nicht zur Verfügung. Trotz des vom Oberbürgermeister eingelegten Widerspruches vom 04.12.2017 und der darin aufgeführten Begründung hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am 20.12.2017 den Beschluss vom 22.11.2017 bestätigt. Die Beanstandung ist daher erforderlich.

Des Weiteren tritt das Interesse der Stadt Halle (Saale), weiterhin an dem rechtswidrigen Beschluss festzuhalten, hinter das öffentliche Interesse an der Schaffung rechtmäßiger Zustände zurück. Die Beanstandung ist angemessen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 2 Abs. 2 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in der derzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesverwaltungsamt, Ernst- Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag


Hundrieser